Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse der Generalversammlung

 Kapitalherabsetzung mit Kapitalerhöhung gemäss Art. 653q OR -

der

(UID:)

mit Sitz in

Im Amtslokal des Notariates hat heute eine ausserordentliche Generalversammlung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer und Stimmenzähler amtet

Der Vorsitzende stellt fest:

- die nicht anwesenden Mitglieder der Geschäftsleitung und die nicht anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates haben auf ihr Recht verzichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen und letztere Anträge zu stellen;
- weder Organstimmrechtsvertreter noch unabhängige Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689d und 689c OR oder Depotvertreter im Sinne von Art. 689e OR üben Mitwirkungsrechte aus;
- das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft von CHF ist vertreten;
- die heutige Generalversammlung ist als Universalversammlung im Sinne von Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Die Generalversammlung beschliesst einstimmig:

- das Aktienkapital wird um CHF auf CHF herabgesetzt;
- 2. die Kapitalherabsetzung wird in folgender Art und Weise durchgeführt:
 - a) durch

[Variante: Vernichtung]

Vernichtung von (Anzahl, Art und Nennwert, evtl. Kategorie der zu vernichtenden Aktien);

[Variante: Reduktion]

Reduktion des Nennwertes von bisher CHF auf neu CHF von (Anzahl, Art und Nennwert, evtl. Kategorie der Aktien);

- b) und durch Verwendung des Herabsetzungsbetrages zur *(teilweisen)*Beseitigung einer durch Verluste entstandenen Unterbilanz von CHF;
- 3. die Wiedererhöhung des Aktienkapitals im Sinne von Art. 653q OR um (maximal) CHF auf CHF und legt folgendes fest:

- 4. a) den Nennbetrag oder gegebenenfalls den maximalen Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll: CHF
 - b) Betrag der darauf zu leistenden Einlagen: CHF
- 5. a) Anzahl oder gegebenenfalls die maximale Anzahl, Nennwert und Art der neu auszugebenden Aktien:
 - b) Vorrechte einzelner Kategorien:
- 6. a) Ausgabebetrag: CHF je Aktie (oder: Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Ausgabebetrag festzusetzen.)
 - b) Beginn der Dividendenberechtigung:
- 7. Art der Einlagen:
 - in Geld für
 - durch Sacheinlagen von im Werte von CHF , wofür dem Sacheinleger neue Aktien zu je CHF zukommen (sowie allfällige weitere Gegenleistungen der Gesellschaft).
 - durch Verrechnung mit verrechenbaren Forderungen gegenüber der Gesellschaft: Verrechnung im Betrage von CHF , wofür dem Gläubiger Aktien zu je CHF zukommen.
- 8. Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte und Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes: (z.B. Das Bezugsrecht wird weder eingeschränkt noch aufgehoben. Über die Verwendung nicht ausgeübter Bezugsrechte entscheidet der Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft und unter Wahrung der Gleichbehandlung der Aktionäre.)

[Bemerkung: Bei Vernichtung von Aktien wegen Sanierung auf CHF 0.00 darf den bisherigen Aktionären das Bezugsrecht nicht entzogen werden (Art. 653r OR)]

[Bemerkung: Die folgenden Ziff. 9 - 11 sind wegzulassen, wenn nicht zutreffend, da nur bedingt notwendige Angaben]

- 9. Beschränkung der Übertragbarkeit der neu auszugebenden Namenaktien: (z.B. Die Übertragbarkeit der neu auszugebenden Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.)
- 10. Besondere Vorteile: (Inhalt und Wert von besonderen Vorteilen sowie die Namen der begünstigten Personen)
- 11. Voraussetzungen für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte:

[Bemerkung: Beschliesst die Generalversammlung während der Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrats, das Aktienkapital herauf- oder herabzusetzen oder die Währung des Aktienkapitals zu ändern, so fällt der Beschluss über das Kapitalband dahin. Die Statuten sind entsprechend anzupassen (Art. 653v Abs. 1 OR).]

III.

Die Herabsetzung des Aktienkapitals muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Generalversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden; sonst fällt der Beschluss dahin, Art. 653j Abs. 4 OR.

Die Erhöhung des Aktienkapitals ist vom Verwaltungsrat innerhalb von sechs Monaten durchzuführen. Wird die Kapitalerhöhung nicht innerhalb dieser Frist beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet, so fällt der heutige Beschluss der Generalversammlung dahin, Art. 650 Abs. 3 OR.